

Hinweise zur Fischerprüfung

Die Fischerprüfung wird nach den Vorschriften der Verordnung über die Fischerprüfung (Fischerprüfungsordnung) des Landes Nordrhein-Westfalen durchgeführt.

Die Vorbereitung findet eigenverantwortlich statt.

Abzulegen ist die Prüfung bei der unteren Fischereibehörde (kreisfreie Stadt oder Kreis), in deren Bezirk der Prüfling seinen ständigen Wohnsitz hat. Ausnahmen bedürfen (in NRW) der schriftlichen Genehmigung der zuständigen unteren Fischereibehörde. Die Ausnahmegenehmigung ist dem Antrag auf Zulassung zur Fischerprüfung beizufügen.

Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung sind gemäß § 3 Abs. 4 der Verordnung über die Fischerprüfung vom 26.11.1997 spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bei der unteren Fischereibehörde einzureichen (digital oder in Papierform).

Zur Prüfung dürfen nicht zugelassen werden:

- a) Personen, die das 13. Lebensjahr nicht vollendet haben,
- b) Personen, für deren Besorgung aller ihrer Angelegenheiten wegen einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung ein Betreuer bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.

Diese Personen haben jedoch die Möglichkeit einen Jugendfischereischein nach § 32 Fischereigesetz (ab 10 Jahren) oder einen Sonderfischereischein nach § 32a Fischereigesetz zu beantragen, mit dem sie in Begleitung eines Inhabers eines Fischereischeins die Fischerei ausüben dürfen.

Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil.

Im theoretischen Teil erhält jeder Bewerber einen Fragebogen mit 60 Fragen zur schriftlichen Beantwortung vorgelegt. Im praktischen Teil ist ein bestimmtes Angelgerät für den Fischfang waidgerecht zusammenzubauen und das weitere notwendige Zubehör in der richtigen Reihenfolge hinzuzufügen sowie eine ausreichende Artenkenntnis der hier vorkommenden Fische, Neunaugen und Krebse anhand von Bildtafeln nachzuweisen.

Die Prüfung wird insgesamt für bestanden erklärt, wenn im theoretischen Teil mindestens 45 Fragen – davon jeweils mindestens 6 aus den 6 Prüfungsgebieten des schriftlichen Teils (Allgemeine Fischkunde; Spezielle Fischkunde; Gewässerkunde und Fischhege; Natur- und Tierschutz; Gerätekunde; Gesetzeskunde) – richtig beantwortet und im praktischen Teil mindestens 25 von 28 Punkten erreicht worden sind sowie mindestens 4 von 6 nach dem Zufallsprinzip vorgelegte Bildtafeln mit den richtigen Artnamen benannt worden sind.